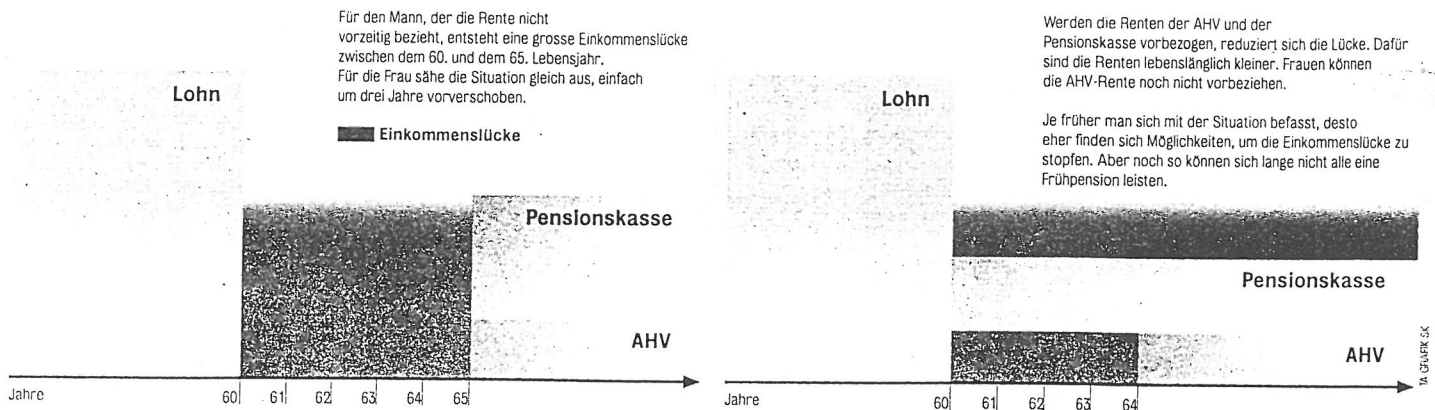


Frühpension eines Mannes mit 60 Jahren, mit und ohne vorzeitigem Rentenbezug

ohne vorzeitigem Rentenbezug

mit vorzeitigem Rentenbezug



Die Frühpension rechtzeitig planen

Eine Welle der Frühpensionierungen hat die Schweiz erfasst. Die AHV wird künftig noch bessere Möglichkeiten bieten. Doch darf man sich keine Illusionen machen – billig ist die Sache nicht.

Von **Verena Thalmann**

«Der Stellenabbau soll soweit wie möglich durch Frühpensionierungen aufgefangen werden.» Mitteilungen von Betriebsverkleinerungen oder Fusionen enden fast stereotyp mit diesem Nachsatz. Ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zuhause mehr oder weniger sanft ausgerangiert. Wer bleibt, versteht die Botschaft und denkt selbst an einen frühen Abgang. Das kann aber kostspielig werden. Denn bei freiwilligen Frühpensionierungen sind die Bedingungen meistens schlechter als bei erzwungenen.

Das Beispiel UBS/SBV

Vor allem bei kollektiven Abgängen handeln nämlich Firmen und Betriebsvertretungen in der Regel besondere Konditionen aus. So wurde bei der Fusion von Bankgesellschaft und Bankverein vereinbart, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 55. Altersjahr vorzeitig pensioniert werden, sofern für sie keine zumutbare Stelle mehr gefunden werden kann. Sie erhalten lebenslänglich die volle Altersrente. Bis zum ordentlichen Pensionsalter

stockt die Firma die Rente zudem auf 65 Prozent des zuletzt bezogenen Bruttogehalts auf. Bleibt das Ersatzeinkommen unter 54 000 Franken, gibt es einen Zuschlag. Pro Kind in Ausbildung werden zusätzliche 5000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

Mit solchen Leistungen können die Arbeitnehmenden normalerweise nicht rechnen, wenn sie sich vor dem regulären Rentenalter aus dem Erwerbsleben zurückziehen möchten. Generelle Regeln gibt es allerdings nicht. Die Bedingungen sind von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, oft gibt es auch Sonderregelungen für die Kaderangestellten.

Die Einkommenslücke kann ganz erheblich sein. Einem Mann, der mit 60 aufhören möchte, fehlt im Prinzip das Einkommen von fünf Jahren, denn AHV und Pensionskasse sind auf ein Rentenalter 65 ausgerichtet (vgl. Grafik). Es lohnt sich deshalb, sich beizeiten mit der Situation auseinanderzusetzen.

AHV wird flexibler

Die AHV wird zwar vermutlich in den nächsten Jahren so flexibilisiert, dass sie auch Männer mit 62 Jahren beziehen können. Vorläufig können sie die Rente höchstens ein Jahr früher bekommen. Dabei muss eine lebenslängliche Rentenkürzung von 6,8% in Kauf genommen werden. Die Frauen erhalten die AHV bis 2001 noch mit 62 Jahren (Details unten).

Die Pensionskassen haben sich immer stark auf die AHV ausgerichtet. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) sieht denn auch das Rentenalter 62/65 vor, doch können die Kassen eine abweichende Regelung treffen. Erst wenige haben ein einheitliches Rentenalter 63 oder 64 eingeführt. Sehr verbreitet ist dagegen

die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung; normalerweise können Frauen ab 57, Männer ab 60 Jahren in Pension gehen und wählen, ob sie die Rente sofort oder erst später beziehen wollen.

Pension gekürzt, AHV überbrückt

Aber auch hier sind Kürzungen die Regel. Gemessen am normalen Rentenalter fehlen fünf Beitragsjahre – oft die einträglichsten, weil dann der Lohn am grössten und oft der Beitragssatz am höchsten ist. Dazu kommt die längere Bezugsdauer. Für fünf Jahre muss die Rente streng mathematisch lebenslänglich um mindestens ein Drittel gekürzt werden. In der Praxis bewegen sich die Kürzungssätze zwischen 20 und 40 Prozent.

Um die AHV-Lücke zu schliessen, sehen die Reglemente etlicher Kassen eine Überbrückungsrente vor. Sie entspricht meistens der einfachen Maximalrente (1990 Franken/Monat) und wird teils vom Arbeitgeber finanziert, teils von den Versicherten, teils von beiden zusammen bzw. von der Pensionskasse. Einmalig dürfte die Aktion der Stadtzürcher Kasse sein, die – auf drei Jahre befristet – allen Versicherten ab 60 die ungekürzten Renten anbietet und die Differenz aus ihren Börsengewinnen zahlt. Meistens wird für die Überbrückungsrente eine bestimmte Anzahl Dienstjahre vorausgesetzt. Manchmal kann man sie auch vorsparen oder aus dem individuellen Alterskapital finanzieren (was die Rente schmälert).

Ein Teil der Pensionskassen lassen es auch zu, dass das Alterskapital voll oder teilweise (vor)bezogen und selbst verwaltet wird. Der Antrag muss meistens drei Jahre im voraus gestellt werden. Diese Variante ist aber nur bei grossen Summen und mit Hilfe von Profis ratsam.

Der Zürcher Pensionskassenexperte Werner Koradi hat kürzlich an einer Fachtagung darauf hingewiesen, dass der Trend zur Individualisierung in der beruflichen Vorsorge - «jeder spart für sich» - flexible Rücktrittsregelungen erschwere. Sein Kollege Daniel Thomann bekräftigt, die volle Freizügigkeit sollte nicht zum einzigen Ziel erklärt werden. Das flexible Rücktrittsalter lasse sich für Versicherte mit kleineren Einkommen nur verwirklichen, wenn innerhalb der Pensionskasse für diesen Zweck solidarisch gewisse Gelder eingesetzt würden.

Weitere Möglichkeiten

Ausserhalb der Pensionskasse gibt es weitere Möglichkeiten, den Finanzbedarf bis zum regulären Rentenalter zu überbrücken - immer vorausgesetzt, die erforderlichen Mittel seien vorhanden:

■ Ein klassisches Instrument sind die Gelder, die Erwerbstätige steuerfrei auf der Säule 3a für das Alter ansparen. Auch allfällig auf Freizügigkeitskonti geparkte Gelder gehören dazu (Details unten).

■ Man kann andere gesparte oder geerbte Gelder einsetzen und daraus z. B. eine zeitlich beschränkte Leibrente oder eine Kapitalversicherung kaufen;

■ Wer ein abbezahltes Haus besitzt, kann die Hypothek aufstocken.

Weil die individuellen Verhältnisse bei diesen Entscheiden eine wesentliche Rolle spielen, gibt es keine allgemeingültigen Richtlinien. Es empfiehlt sich, das Vorgehen rechtzeitig zu planen und allenfalls eine Vermögensberatung beizuziehen, die auch über die Steuerverhältnisse Bescheid weiss. Eine solche Investition dürfte sich längerfristig auszahlen.

Der Vorbezug bei der AHV

Bei der AHV hat die 10. Revision die starren Rentenalter 62/65 ein wenig aufgebrochen. Die Männer können die Rente vorläufig ein Jahr vorbezahlen, ab 2001 dann zwei Jahre. Bei den Frauen erfolgen diese Schritte ein paar Jahre später - zunächst noch mit hälftiger Kürzung (vgl. Tabelle). Parallel dazu wird das Rentenalter erhöht: Im Jahr 2001 auf 63, im Jahr 2005 auf 64 Jahre. Dann könnte sich aber bereits die 11. Revision mit ihren Neuerungen auswirken.

Beitragspflicht bleibt

Wer vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheidet, muss bis zum regulären Rentenalter weiterhin AHV-Beiträge bezah-

len. Befreit sind nur Personen, deren Gatte oder Gattin noch berufstätig ist. Im Jahr der Pensionierung wird jeweils eine Vergleichsrechnung angestellt: Die Ausgleichskasse berechnet zunächst, was die betreffende Person als Nichterwerbstätige zu bezahlen hätte. Massgebend sind Einkommen und Vermögen; die Beiträge schwanken zwischen 390 und 10100 Franken (für AHV/IV/EO zusammen). Wenn die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die in den Monaten vor der Pensionierung bezahlt wurden, mindestens halb soviel ausmachen, ist die Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt. Wenn nicht, sind die Beiträge für Nichterwerbstätige zu zahlen (abzüglich der bereits geleisteten Summe). (vth)

Auswirkungen eines Vorbezuges auf die AHV-Rente

Jahr	Frauen			Männer		
	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung
ab 1997	1935 - 38	kein	-	1933 - 37	1 Jahr	6,8%
ab 2001	1939 - 41	1 Jahr	3,4%	1938 und jünger	1 Jahr	6,8%
		2 Jahre	6,8%		2 Jahre	13,6%
ab 2004	1942 - 47	1 Jahr	3,4%	1938 und jünger	1 Jahr	6,8%
		2 Jahre	6,8%		2 Jahre	13,6%
ab 2010	1948 und jünger	1 Jahr	6,8%	1938 und jünger	1 Jahr	6,8%
		2 Jahre	13,6%		2 Jahre	13,6%

IA-GRAFIK SIK QUELLE: INFORMATIONENSTELLE AHV/IV